

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Bruck auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen (Fl.-Nr. 538, Gemarkung Bruck);

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/863-2 Bruck 4 VI

Vorhaben:

Mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros IGwU vom 14.10.2019 (geändert am 04.03.2021) beantragte die Gemeinde Bruck die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538, Gemarkung Bruck, in Höhe von max. 14 l/s, 1.200 m³/d und 180.000 m³/a. Gleichzeitig soll das zum Schutz der Quelle ausgewiesene Wasserschutzgebiet nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG neu festgesetzt werden.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

Auf Basis des § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargestellt:

- Auf das Schutzgut Wasser sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen nicht zu erwarten.

Die Grundwasserneubildung im Deckenschotteraquifer, der mit der Quelle erschlossen wird, erfolgt zum weitaus größten Teil in den Gebieten der Münchener Schotterebene, in denen kein oberirdischer Abfluss stattfindet. In diesen Bereichen kann der gesamte Abfluss der Grundwasserneubildung gleichgesetzt werden. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet ist demzufolge mit rund 450 mm entsprechend 14,3 l/s·km² anzusetzen. Für die beantragte Ableitungsmenge von 180.000 m³/a bzw. 5,7 l/s beträgt die erforderliche Größe der Bilanzfläche zur Neubildung rund 0,4 km². Die beantragte Ableitungsmenge ist somit durch das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet der Quelle bei weitem gedeckt.

Die abgeleitete Grundwassermenge macht nur einen relativ geringen Anteil am Gesamtdargebot aus (ca. 20 % der gesamten jährlichen Schüttungsmenge). Auf Grund der Tatsache, dass ein natürlicher Quellaustritt genutzt wird, findet keine Grundwasserabsenkung statt.

Aufgrund des abgeschlossenen Quellsammelschachtes und des umzäunten Fassungsbereiches besteht kein Unfallrisiko hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags in das Grundwasser.

Durch regelmäßige hydrochemische Grundwasseranalysen wird eine einwandfreie Qualität des abgeleiteten Grundwassers dokumentiert.

- Auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

In der Nähe der Quelle Pullenhofen befinden sich das FFH-Gebiet „Kupferbachtal, Glonnquellen und Gutterstätter Streuwiesen“ sowie die Biotope mit den Nummern 7937-0090 (Moosach mit Uferstreifen, Gutterstätter Streuwiesen), 7937-1003 (Osteil der Gutterstätter Streuwiesen) und 7937-1004 (aufgelassener Steinbruch südwestlich Pullenhofen).

Eine Absenkung des Grundwasserstandes infolge der Entnahme aus der Quelle erfolgt nicht; nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Gebiete bzw. das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt könnten allenfalls durch die Verringerung der Abflussmenge aus der Quelle auftreten. Aufgrund der relativ geringen Ableitungsmenge, die sich im Bereich der natürlichen Schwankungen bewegt, und der über 60-jährigen positiven Betriebserfahrung sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Das Schutzgut Landschaft wird durch die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen ebenfalls nicht beeinflusst.

Die Quelle befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) zuwiderlaufen.

- Auf die weiteren Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus der Quelle Pullenhofen aufgrund mangelnder bzw. untergeordneter Betroffenheit nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass auf Grundlage der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer-Nr. U.15 (wir bitten um vorherige Vereinbarung eines Termins) oder telefonisch unter 08092/823-486 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 31.05.2021
Landratsamt Ebersberg

gez.
Veronika Schöberl